



Freistellung für Forschung

C-1345/4



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahе
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Gewährung von Freistellungen von Professorinnen und Professoren in wissenschaftlichen Studiengängen der Hochschulen der Bundeswehr zur Förderung der dienstlichen Forschungstätigkeit
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Bundeswehr
Datum Gültigkeitsbeginn:	25.02.2021
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 5
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C-1345/4, Version 3
Ersetzt:	C-1345/4, Version 2
Aktenzeichen:	38-02-09
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 5
Datum nächste Überprüfung:	24.02.2026
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

1 Allgemeines

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) über die Gewährung von Freistellung für Forschung ergeht aufgrund des § 130 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) in Verbindung mit den Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universitäten der Bundeswehr (UniBw) und der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung (HS Bund – FB BWV).

102. Die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen der beiden UniBw sowie der Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin der HS Bund – FB BWV kann Professorinnen bzw. Professoren, die in einem Studiengang einer UniBw oder der HS Bund – FB BWV tätig sind, von der Verpflichtung befreien, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Freistellung dient der Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit (§ 22 Hochschulrahmengesetz (HRG)). Sie wird für zwei, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Trimester gewährt. An der HS Bund – FB BWV wird die Freistellung für sechs, höchstens für zwölf Monate gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung für Forschung besteht auch bei Vorliegen der in den Nrn. 201 bis 206 genannten Voraussetzungen nicht.

103. Die Freistellung für Forschung kann auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gewährt werden.

104. Diese AR gilt sinngemäß für Professorinnen bzw. Professoren der Fachhochschulstudiengänge der Universität der Bundeswehr München und der HS Bund – FB BWV für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung (§ 26 HRG).

2 Voraussetzungen

201. Die Freistellung kann nur gewährt werden, wenn ein zu den Dienstaufgaben gehörendes Forschungsvorhaben bearbeitet oder eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen werden soll.

202. Die Professorin bzw. der Professor muss vor dem Wirksamwerden der Freistellung für Forschung für zwei Trimester wenigstens drei Jahre und für drei Trimester wenigstens fünf Jahre ununterbrochen an einer Hochschule als Professorin bzw. Professor oder Professurvertreterin bzw. Professurvertreter gelehrt haben, davon die letzten zwei Jahre an einer Hochschule der Bundeswehr. Hat die Professorin bzw. der Professor einen mindestens die überwiegende Vorlesungszeit eines Trimesters umfassenden, die Lehrtätigkeit unterbrechenden Sonderurlaub erhalten, verlängert sich die Dreijahres- bzw. Fünfjahresfrist um die Zeit des Sonderurlaubs. Zwischen zwei Freistellungen sind die genannten Fristen für Lehrtätigkeit einzuhalten. Nach der Wahrnehmung des Amtes einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten oder einer Dekanin bzw. eines Dekans verkürzen sich die Fristen für Lehrtätigkeit um jeweils ein Jahr, wenn das Amt mindestens zwei Jahre ununterbrochen ausgeübt wurde. Die Fristen dürfen im Ausnahmefall im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen um ein Jahr verkürzt werden, wenn die Professorin bzw. der Professor sonst nicht gewonnen bzw. gehalten werden kann.

203. Eine Freistellung setzt voraus, dass sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Betreuung der Studierenden nicht beeinträchtigt. In der Lehre soll die bzw. der Freigestellte durch Professorinnen bzw. Professoren vertreten werden. Das Recht der Studierenden, für mündliche Prüfungen und die Bachelor- und Masterarbeiten Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen, und die Pflicht der Hochschulen, den Vorschlägen, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen, bleiben unberührt. Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Promovierenden und Studierenden, muss sichergestellt sein.

204. Zusätzliche Kosten dürfen durch die Freistellung, insbesondere die Vertretung (Nr. 203), für den Haushalt der Hochschulen grundsätzlich nicht entstehen. Eine Finanzierung durch Drittmittel ist zulässig.

205. Professorinnen bzw. Professoren werden nicht für eine Forschungstätigkeit freigestellt, für die sie von dritter Seite eine Vergütung erhalten, die über einen Auslagenersatz für besondere, durch das Forschungsvorhaben entstehende Aufwendungen hinausgeht. Vereinzelt Gastvorträge sind mit der Freistellung vereinbar.

206. Abweichend von Nr. 203 können Professorinnen bzw. Professoren für eine Forschungstätigkeit freigestellt werden, wenn im Rahmen eines von ihnen durchgeführten Drittmittelprojektes eines öffentlichen Drittmittelgebers die Finanzierung einer Professurvertretung sichergestellt wird.

3 Antrag

301. Die Freistellung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus. Im Antrag sind Bezeichnung, Inhalt und Ziel des Forschungsvorhabens darzulegen. Der Antrag soll Vorschläge für die Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Lehrgebiet und als Prüferin bzw. Prüfer enthalten.

302. Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten. Diese bzw. dieser prüft die Voraussetzungen gemäß der Nrn. 201 bis 206 und bringt den Antrag mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung in den Fakultätsrat ein. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet über den Antrag, der mit der Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans und dem Beschluss des Fakultätsrates der Präsidentin bzw. dem Präsidenten weitergeleitet wird. An der HS Bund – FB BWV entscheidet die Fachbereichsleiterin (Dekanin) bzw. der Fachbereichsleiter (Dekan) unter Berücksichtigung des Votums des Fachbereichsrats über den Antrag.

4 Bericht

B **401.** Nach Ablauf der Freistellung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter über das Ergebnis des Forschungsvorhabens schriftlich zu berichten.

5 Anlagen

5.1 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	16.04.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2	16.11.2015	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung
3	25.02.2021	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung